

Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

Az. 66.3/40602-22-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG für die Änderung einer Windenergieanlage als Teil einer Windfarm in Borchten-Etteln)

Die WestfalenWIND Etteln GmbH & Co. KG, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn, beantragt die Änderung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP 5 gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Beantragt wird die Umstellung auf eine Anlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3. Die Anlage mit einer Nabenhöhe von 166,7m und einem Rotordurchmesser von 160m ist geplant am Standort Gemarkung Etteln, Flur 15, Flurstück 21.

Die Änderung der betroffenen Windfarm ist unter Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG i.V.m. § 9 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlüssiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass sich durch die Änderung des Anlagentyps gegenüber der ursprünglich genehmigten Anlage keine erheblichen anderen oder stärkeren Umweltauswirkungen ergeben. Insbesondere sind Größe und Abmaße der Anlage identisch, auch nimmt die Lärmbelastung durch die Änderung des Anlagentyps nicht zu.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasemann